

Mag. (FH) Christine Aschbacher
Bundesministerin

christine.aschbacher@bmafj.gv.at
+43 1 711 00-0
Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.747.690

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4107/J-NR/2020

Wien, am 12. Jänner 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dagmar Belakowitsch, Peter Wurm und weitere haben am 12.11.2020 unter der **Nr. 4107/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Arbeitsmarktpolitik: Covid-19-Arbeitsstiftung 2021** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1

- *Wie hoch sind die budgetierten und projektierten Mittel in der UG 20 im Bundesfinanzgesetz 2021 (Budget 2021) im Bereich der aktiven Arbeitsmarktpolitik für die Corona-Arbeitsstiftung 2021?*

Für die „Corona-Arbeitsstiftung“ (d.i. Corona-Joboffensive) sind insgesamt € 700 Mio. vorgesehen, aufgeteilt auf die Jahre 2021 und 2022. Davon finden sich € 351,96 Mio. im Bundesvoranschlag 2021 der Untergliederung (UG) 20 im Detailbudget (DB) 20010201 (Förderungen und Werkleistungen) und € 33,6 Mio. im DB 20010302 (Bildungsbonus). Weitere € 169,88 Mio. sind im aktuellen Bundesfinanzrahmengesetz für die UG 20 für das Jahr 2022 im fixen Budget (Förderungen, Werkleistungen) und € 22,4 Mio. im variablen Budget (Bildungsbonus) vorgesehen. € 120 Mio. (davon € 76 Mio. 2021 und € 44 Mio. 2022) sollen aus der Arbeitsmarktrücklage beigesteuert und für die Umsetzung der Joboffensive eingesetzt werden (nicht Teil des Bundesbudgets, jedoch Teil entsprechender Verwaltungsratsbeschlüsse des AMS). € 2,16 Mio. werden bereits 2020 im DB 20010302 für den Bildungsbonus projektiert.

Zur Frage 2

- *Wie hoch sind die budgetierten und projektierten Mittel in der UG 20 im Bundesfinanzgesetz 2021 (Budget 2021) im Bereich der aktiven Arbeitsmarktpolitik für die Corona-Arbeitsstiftung 2021 jeweils für den AMS-Geschäftsbereich der Bundesländer Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien?*

Im Bundesfinanzgesetz erfolgt die Festsetzung von Auszahlungsobergrenzen durch den Bundesfinanzgesetzgeber auf Ebene von Detailbudgets für den Bund. Eine Differenzierung nach geografischen Merkmalen erfolgt hierbei nicht. Die Festlegung von Fördermittelrahmen zur Umsetzung quantifizierter Zielsetzungen auf regionaler Ebene erfolgt durch das AMS im Rahmen der Beschlüsse zum Förderbudget 2021.

Zur Frage 3

- *Wie hoch sind die budgetierten und projektierten Mittel in der UG 20 im Bundesfinanzgesetz 2021 (Budget 2021) im Bereich der aktiven Arbeitsmarktpolitik für die Corona-Arbeitsstiftung 2021 jeweils für Österreicher, sonstige EU-Bürger, Drittstaatsangehörige und Asylberechtigte, subsidiär Schutzberechtigte bzw. für Personen mit sonstigem Aufenthaltsstatus?*

Im Bundesfinanzgesetz erfolgt die Festsetzung von Auszahlungsobergrenzen durch den Bundesfinanzgesetzgeber auf Ebene von Detailbudgets für den Bund. Eine Differenzierung nach Staatsangehörigkeit erfolgt hierbei nicht.

Zur Frage 4

- *Wie hoch sind die budgetierten und projektierten Mittel in der UG 20 im Bundesfinanzgesetz 2021 (Budget 2021) im Bereich der aktiven Arbeitsmarktpolitik für die Corona-Arbeitsstiftung 2021 jeweils für Männer und Frauen?*

Im Bundesfinanzgesetz erfolgt die Festsetzung von Auszahlungsobergrenzen durch den Bundesfinanzgesetzgeber auf Ebene von Detailbudgets für den Bund. Eine Differenzierung nach Geschlecht erfolgt hierbei nicht. Die Einräumung von Fördermittelrahmen zur Umsetzung quantifizierter Zielsetzungen erfolgt durch das AMS. Dabei findet das AMS-Frauenförderziel (Fördermittel für Frauen mindestens 3,5 % über dem Anteil der Frauen an der Arbeitslosigkeit) Beachtung.

Zur Frage 5

- *Wie hoch sind die budgetierten und projektierten Mittel in der UG 20 im Bundesfinanzgesetz 2021 (Budget 2021) im Bereich der aktiven Arbeitsmarktpolitik für die Corona-Arbeitsstiftung 2021 für Jugendliche (unter 25 Jahre), Haupterwerbsalter (25 bis 49 Jahre) und Ältere (50 Jahre und älter)?*

Im Bundesfinanzgesetz erfolgt die Festsetzung von Auszahlungsobergrenzen durch den Bundesfinanzgesetzgeber auf Ebene von Detailbudgets für den Bund. Eine Differenzierung nach Alter erfolgt hierbei nicht. Die Einräumung von Fördermittelrahmen zur Umsetzung quantifizierter Zielsetzungen erfolgt durch das Arbeitsmarktservice im Rahmen der Beschlüsse zum Förderbudget 2021.

Zur Frage 6

- *Wie hoch sind die budgetierten und projektierten Mittel in der UG 20 im Bundesfinanzgesetz 2021 (Budget 2021) im Bereich der aktiven Arbeitsmarktpolitik für die Corona-Arbeitsstiftung 2021 für Personen mit max. Pflichtschulausbildung, Personen mit Lehrausbildung, Personen mit mittlerer Ausbildung, Personen mit höherer Ausbildung und Personen mit akademischer Ausbildung?*

Im Bundesfinanzgesetz erfolgt die Festsetzung von Auszahlungsobergrenzen durch den Bundesfinanzgesetzgeber auf Ebene von Detailbudgets für den Bund. Eine Differenzierung nach der höchsten, abgeschlossenen Ausbildung erfolgt hierbei nicht. Die Einräumung von Fördermittelrahmen zur Umsetzung quantifizierter Zielsetzungen erfolgt durch das AMS im Rahmen der Beschlüsse zum Förderbudget 2021.

Zur Frage 7

- *Wie hoch sind die budgetierten und projektierten Mittel in der UG 20 im Bundesfinanzgesetz 2021 (Budget 2021) im Bereich der aktiven Arbeitsmarktpolitik für die Corona-Arbeitsstiftung 2021 jeweils für Personen mit Behinderung, Personen mit sonstigen gesundheitlichen Einschränkungen und Personen ohne gesundheitliche Einschränkungen?*

Im Bundesfinanzgesetz erfolgt die Festsetzung von Auszahlungsobergrenzen durch den Bundesfinanzgesetzgeber auf Ebene von Detailbudgets für den Bund. Eine Differenzierung nach gesundheitlichen Einschränkungen erfolgt hierbei nicht. Die Einräumung von Fördermittelrahmen zur Umsetzung quantifizierter Zielsetzungen erfolgt durch das AMS im Rahmen der Beschlüsse zum Förderbudget 2021.

Zur Frage 8

- *Wie hoch sind die budgetierten und projektierten Mittel in der UG 20 im Bundesfinanzgesetz 2021 (Budget 2021) im Bereich der aktiven Arbeitsmarktpolitik für die Corona-Arbeitsstiftung 2021 für Personen aus dem Wirtschaftssektor Herstellung von Waren, Bau, Handel, Verkehr und Lagerei, Beherbergung und Gastronomie, Gesundheits- und Sozialwesen sowie Arbeitskräfteüberlassung?*

Im Bundesfinanzgesetz erfolgt die Festsetzung von Auszahlungsobergrenzen durch den Bundesfinanzgesetzgeber auf Ebene von Detailbudgets für den Bund. Eine Differenzierung nach Wirtschaftssektoren oder -bereichen erfolgt hierbei nicht.

Zur Frage 9

- *Wie hoch sind die budgetierten und projektierten Mittel in der UG 20 im Bundesfinanzgesetz 2021 (Budget 2021) im Bereich der aktiven Arbeitsmarktpolitik für die Corona-Arbeitsstiftung 2021 für Personen aus der AMS-Kategorie Langzeitarbeitslose und Langzeitbeschäftigungslose?*

Im Bundesfinanzgesetz erfolgt die Festsetzung von Auszahlungsobergrenzen durch den Bundesfinanzgesetzgeber auf Ebene von Detailbudgets für den Bund. Eine Differenzierung der Förderungen von Personen nach deren Vormerkdauer erfolgt hierbei nicht. Die Einräumung von Fördermittelrahmen zur Umsetzung quantifizierter Zielsetzungen erfolgt durch das AMS im Rahmen der Beschlüsse zum Förderbudget 2021.

Mag. (FH) Christine Aschbacher

